



WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2005

München, im Januar 2005

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren Sie über die im Jahr 2005 geltenden Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerks.

1. Beiträge 2005

Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	5.200,00 €	Beitragsatz:	19,50 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Höchstbeitrag:	1.014,00 €	Halber Höchstbeitrag:	507,00 €
Grundbeitrag:	202,80 €		
Mindestbeitrag:	126,70 €	Halber Mindestbeitrag:	63,35 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Bei Mitgliedern, die die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben, wird auch für das Jahr 2005 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.200,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise (Ablichtung des Einkommensteuerbescheids 2003 bei selbständigen bzw. Kopie einer Gehaltsabrechnung bei angestellten Mitgliedern). Ein förmlicher Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht erforderlich.

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Machen Sie von der Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen Gebrauch, denn Sie steigern damit Ihre Versorgungsanwartschaft. Der für 2005 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2005 abzüglich der Pflichtbeiträge 2005. Soweit der für 2004 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2005 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2005 liegt bei 30.420,00 € Die Einzahlungshöchstgrenze 2004 lag bei 30.127,50 €

Hinweise zur Einzahlung

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag bzw. freiwilliger Beitrag für Zeitraum) an. Wenn Sie als Arbeitgeber/in die Beiträge für mehrere Mitarbeiter in Form einer Sammelüberweisung abführen, benötigen wir für eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten zusätzlich eine genaue **Aufschlüsselung in Einzelbeträge** auf dem Überweisungsträger oder einen **gesonderten Beitragsnachweis**.

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben. Durch die generell in der Satzung (§ 22 Abs. 1 Satz 3) vorgesehene Zahlungsweise des Bankeinzugs stellen Sie eine pünktliche Zahlung sicher.

2. Geschäftsjahr 2003

Der **Geschäftsbericht** für das Jahr 2003 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31. Dezember 2003 **21.326 Mitglieder** an (Mitgliederzuwachs 6,9 %). Das **Beitragsaufkommen** liegt mit 171 Mio. € um 17,6 % über dem Vorjahresergebnis. Für **Versorgungsleistungen** an Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene wurden 6.865 T€ (Vorjahr 5.143 T€) aufgewendet. Die **Kapitalanlagen** erhöhten sich um 236 Mio. € (17,0 %) auf 1.627 Mio. €; sie dienen als Rückstellung für laufende und künftige Versorgungsleistungen.

3. Dynamisierung zum 01.01.2005

Für die Dynamisierungsmöglichkeiten zum 01.01.2005 war das Jahresergebnis des Versorgungswerks zum 31.12.2003 maßgeblich. Der Verwaltungsrat beschloss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der auch im Geschäftsjahr 2003 zurückgegangenen Ertragslage bei Zinserträgen eine Dynamisierung der zum 31.12.2004 bestehenden **Anwartschaften der Aktiven um 0,25 %**. Die bis zum 31.12.2004 eingewiesenen **Renten** werden ebenfalls **um 0,25 %** erhöht. Die getrennte Führung der Bestände der Rechtsanwälte und Steuerberater konnte aufgehoben werden (siehe Satzungsänderungen).

4. Alterseinkünftegesetz

Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) in Kraft (BGBl. I 2004, S 1427 ff.). Durch dieses Gesetz wird schrittweise die **nachgelagerte Besteuerung** der Renten eingeführt, d.h. zum einen werden Aufwendungen zum Aufbau der Altersvorsorge steuerfrei gestellt, zum anderen müssen Altersbezüge versteuert werden. (Ausführliche Hinweise finden Sie hierzu auf unseren Internet-Seiten unter „Aktuelles“).

4.1 Steuerliche Berücksichtigung der Beiträge

Aufwendungen für **Altersvorsorgemaßnahmen** sind künftig **in beschränktem Umfang gesondert** neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich berücksichtigungsfähig.

4.1.1 Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk:

Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk sind in gleicher Weise berücksichtigungsfähig wie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen **wenn das Versorgungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt**. Die Satzung wurde kurzfristig im erforderlichen Umfang angepasst, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen (siehe Satzungsänderungen).

4.1.2 Höhe der Absetzbarkeit von Beiträgen im Zeitraum 2005 bis 2025:

Durch das Alterseinkünftegesetz werden **ab dem Jahr 2025** Altersvorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag von 20.000 € (Ledige) bzw. 40.000 € (Verheiratete) berücksichtigungsfähig. Der Übergang zu der vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge bis zum Höchstbetrag erfolgt **schrittweise**. **Im Jahr 2005 sind 60 % der tatsächlichen Aufwendungen, maximal 12.000 €** steuerlich berücksichtigungsfähig. Der Prozentsatz von 60 % steigt bis zum Jahr 2024 jährlich um 2 %. Im Jahr 2006 sind somit 62 % (maximal 12.400 €), im Jahr 2007 64 % (maximal 12.800 €) der Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge.

4.1.3 Vorwegabzug des Arbeitgeberanteils bei angestellt Tätigen:

Zu den begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil. Da der Arbeitgeberanteil steuerfrei geleistet wird, kann er bei den Altersvorsorgeaufwendungen nicht nochmals geltend gemacht werden, er mindert insoweit die tatsächlich abzugsfähigen übrigen Vorsorgeaufwendungen.

4.2 Rentenbesteuerung

4.2.1 Übergang zur nachgelagerten Besteuerung:

Alle gesetzlichen und vergleichbaren Renten unterliegen **anstelle der Ertragsanteilbesteuerung** ab dem Jahr **2005** der nachgelagerten Besteuerung. Der Besteuerungsanteil beträgt im Jahr 2005 50 %. Er wird ab dem Jahr 2006 bis 2020 **für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang** (sog. Kohortenmodell) um jeweils 2 % und danach um 1 % angehoben, bis ab dem Jahr 2040 die Renten dieser und der folgenden Einweisungskohorten zu 100 % der Besteuerung unterliegen. Der künftig der Besteuerung unterfallende Anteil der Rente ist also **abhängig vom Jahr der Renteneinweisung**, nicht aber vom Lebensalter bei Renteneinweisung. Für bereits vor 2005 eingewiesene Renten gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Die maßgeblichen Prozentsätze gelten grundsätzlich auch für eine unmittelbar anschließende Hinterbliebenenversorgung.

Mitglieder, die im Hinblick auf den von Jahr zu Jahr steigenden Besteuerungsanteil erwägen, vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen, haben zu bedenken, dass hierbei nicht nur die versicherungsmathematischen Abschläge, sondern auch der Beitragsausfall für die bis zum 63. Lebensjahr nicht mehr geleisteten Beiträge den Rentenbetrag deutlich mindert. Eine solche Entscheidung sollte daher nur nach sorgfältiger und fachkundiger Abwägung erfolgen.

4.2.2 Ermittlung des Rentenfreibetrags:

Steuerpflichtig ist der Rentenanteil nach Abzug des steuerfreien statischen **Rentenfreibetrags**. Der Rentenfreibetrag wird im Regelfall aus dem Zahlbetrag des ersten Rentenbezugsjahrs mit 12 Monatsrenten berechnet (einschließlich der in diesem Jahr ggf. noch erfolgten Dynamisierung) und bleibt dann für die gesamte Rentenlaufzeit unverändert. Er ermittelt sich aus dem Differenzprozentsatz von 100 % minus dem maßgeblichen Kohortenprozentsatz.

4.2.3 Sonderregelung bezüglich Rententeilen, die aus Beiträgen oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren (sog. Öffnungs- bzw. Escapeklausel):

Soweit Mitglieder **vor 2005 mindestens 10 Jahre Beiträge oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung** geleistet haben, wird die aus dem den Höchstbeitrag übersteigenden Beitragsanteil resultierende Rente **auf formlosen Antrag beim Finanzamt** gesondert nach der deutlich günstigeren **Ertragsanteilbesteuerung** besteuert. Der Rentenbetrag wird dann in einen Anteil, der nachgelagert besteuert wird, und in einen Anteil, der der Ertragsanteilbesteuerung unterliegt, aufgeteilt. Das Mitglied muss entsprechende Beitragsleistungen nachweisen.

4.3 Rentenbezugsmitteilung durch das Versorgungswerk an die Zentrale Stelle bei der BFA (ZfA)

Neu eingeführt wurde durch das Alterseinkünftegesetz (§ 22 a EStG n.F.) für die **Zahlstellen von Versorgungsleistungen, also auch für die Versorgungswerke, die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Leistungsempfänger und der jeweiligen Rentenhöhe an die ZfA**. Die Zahlstellen müssen hierzu von den Leistungsempfängern u.a. die Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) erheben. Die Identifikationsnummer erhält demnächst jeder Bürger vom Bundesamt für Finanzen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Steuernummer. Die Daten werden über die ZfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. U.U. ergibt sich für Rentenbezieher künftig eine Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Steuererklärungen.

5. Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hat eine Novellierung der Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 beschlossen. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Verrentung Ihrer künftigen Beiträge:

Das anhaltende Verharren der Kapitalmarktzinsen auf niedrigem Niveau, das die Überschüsse (oberhalb des Rechnungszinses) weiterhin sehr geringfügig ausfallen lässt, sowie die Tatsache, dass die durch die weiterhin steigende Lebenserwartung erforderlichen Sparmaßnahmen einen Großteil der ohnehin schon geringen Überschüsse „verbrauchen“, hat den Verwaltungsrat nunmehr bewogen, eine Satzungsänderung zu beschließen, die für Beiträge ab 2005 neue Bewertungsprozentsätze vorsieht. Für die ab 2005 eingezahlten Beiträge gilt eine Verrentungstabelle auf der Basis eines Rechnungszinses von 3,25 %. Diese „Garantieverzinsung“ wird weiterhin bereits in die Verrentungstabelle eingerechnet und vorweg ausgeschüttet. Die Garantieverzinsung liegt um 0,75 Prozentpunkte unter der bisherigen Garantieverzinsung von 4 %, aber noch um 0,5 % über der Garantieverzinsung, die für Lebensversicherungsverträge ab 2004 zugrunde zu legen ist (2,75 %).

Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass auch für den Fall noch weiter sinkender Zinsen keine Unterdeckung der durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften entsteht. Zu betonen ist, dass die Absenkung der Verrentung für die Einzahlungen ab dem 1. Januar 2005 zunächst nur eine Vorsichtsmaßnahme ist; abgesenkt wird mit der Absenkung der Garantieverzinsung lediglich das Leistungsversprechen; dynamisiert werden wird – wie bisher auch – im Rahmen der tatsächlich erzielten Verzinsung. Die Absenkung erfolgt nur für die ab dem 01.01.2005 zu bildenden Anwartschaften.

Nachfolgend die Bewertungsprozentsätze für Beitragszahlungen ab dem 1. Januar 2005:

Alter bei Zahlung d. Beitrags	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
ergibt Rente in % des Beitr.	17,3	16,8	16,2	15,7	15,2	14,7	14,2	13,8	13,3	12,9
Alter bei Zahlung d. Beitrags	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
ergibt Rente in % des Beitr.	12,4	12,0	11,7	11,3	11,0	10,6	10,3	10,0	9,6	9,3
Alter bei Zahlung d. Beitrags	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
ergibt Rente in % des Beitr.	9,0	8,8	8,5	8,2	8,0	7,7	7,5	7,3	7,0	6,8
Alter bei Zahlung d. Beitrags	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
ergibt Rente in % des Beitr.	6,6	6,4	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,3	5,2

Aufhebung der getrennten Bestandsführung zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern für die Zukunft:

Nachdem inzwischen die versicherungsmathematischen Voraussetzungen für die Bestandszusammenführung erfüllt sind, wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 die getrennte Bestandsführung aufgehoben.

Änderungen, die durch das Alterseinkünftegesetz veranlasst sind:

Das zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende Alterseinkünftegesetz hat Anlass gegeben, den Leistungskatalog des Versorgungswerks auf „steuerschädliche“ Leistungskomponenten zu überprüfen und diese im erforderlichen Umfang zu modifizieren bzw. zu beseitigen. Geprüft wurde auch, ob die Leistungen noch zeitgemäß sind, von den Mitgliedern überhaupt nachgefragt werden oder generell als versicherungsfremd zu qualifizieren sind. Folgende Änderungen haben sich insgesamt ergeben:

Beseitigt mit Wirkung ab 1. Januar 2005 wurden die Regelungen über das Kindergeld, über die Unterhaltsbeiträge an Kinder sowie die Unterhaltsbeiträge wegen Haushaltsführung. Die Regelung über das Sterbegeld wurde an den, durch das Alterseinkünftegesetz vorgegebenen Rahmen angepasst. Die nach dem Alterseinkünftegesetz generell steuerschädliche Kapitalabfindung in Höhe von 50 % bei Versterben eines Mitglieds, das keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt, wurde beseitigt. Ebenso beseitigt wurde die Beitragserstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk in den Fällen des Wegzugs in das außereuropäische Ausland sowie zur Beseitigung von sog. „Minianwartschaften“. Diese Erstattungsregelung ist nicht nur im Hinblick auf das Alterseinkünftegesetz, sondern auch im Hinblick auf europäisches Recht problematisch.

Sonstiges:

Eine Reihe von Klarstellungen, Präzisierungen, Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften sowie redaktionelle Änderungen bilden den 4. Komplex der Satzungsänderungen.

Ausblick auf die zum 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Satzungsänderungen:

Bereits vom Verwaltungsrat beschlossen - aber mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2006 - wurden die Änderungen, die im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa veranlasst sind:

Zum einen wird die teilweise als Freizügigkeitshindernis qualifizierte Altersgrenze des 45. Lebensjahres für den Zugang zum Versorgungswerk für künftig der Berufskammer beitretende Berufsangehörige beseitigt. Zum anderen wird das nach europäischem Sozialversicherungsrecht geltende Regionalprinzip umgesetzt: Künftig soll der jeweilige Rechtsanwalt oder Steuerberater im örtlich zuständigen Versorgungswerk Pflichtmitglied sein; Befreiungen zugunsten örtlich unzuständiger Versorgungswerke bzw. freiwillige Mitgliedschaften von Rechtsanwälten und Steuerberatern, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks tätig sind, soll es künftig nicht mehr geben. Die weitere maßgebliche Änderung ist schließlich, dass die Leistung bei Berufsunfähigkeit sich künftig nach der Verweildauer im Versorgungswerk bemessen wird. Übergangsvorschriften stellen einen möglichst nahtlosen Übergang vom alten zum neuen Recht sicher.

Die letzte wichtige Änderung, die ab dem 1. Januar 2006 wirken wird, ist die Beseitigung der Möglichkeit, den Bezug des Altersruhegelds aufzuschieben. Die Praxis hat gezeigt, dass von dieser Regelung nahezu kein Gebrauch mehr gemacht wird; der Verwaltungsrat hat sich deshalb dafür entschieden, diese Möglichkeit künftig nicht mehr anzubieten. Auch hier stellen Übergangsregelungen einen möglichst problemlosen Übergang auf die neue Rechtslage sicher.

6. Allgemeine Hinweise zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

6.1 Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld übernehmen die Arbeitsagenturen i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen zu stellen.

6.2 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

6.3 Angestellte - Jahresentgeltmeldung 2004

Wenn Sie nicht den Höchstbeitrag entrichten oder Ihr Arbeitgeber nicht lückenlos monatlich die Entgelte meldet, brauchen wir zur Beitragsfestsetzung 2004 Angaben über Ihr beitragspflichtiges Bruttoentgelt. Bitte veranlassen Sie Ihren Arbeitgeber, die Jahresentgeltmeldung 2004 abzugeben (Meldebogen aus dem "gelben" Meldeblock bzw. im Internet unter www.versorgungskammer.de/brastv/Downloads).

6.4 Rechtsanwälte: Arbeitgeberwechsel bei Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Falls Sie in eine Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber wechseln, könnten sich Konsequenzen hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

6.5 Newsletter

Ab Januar 2005 haben Sie die Möglichkeit, sich durch unseren Newsletter zeitnah über Aktualisierungen unserer Internetseiten zu informieren. Die Registrierung für das für Sie kostenlose E-Mail-Abonnement können Sie unter Aktuelles bei www.brastv.de vornehmen.

6.6 Informationstätigkeit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Auskünfte erhalten sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2005

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 20 288

Bei Einzahlungen bitte Hinweise unter Nr. 1 dieser Info beachten!

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.